



**HTN**  
HOCHSCHULE HEILBRONN

TECHNIK WIRTSCHAFT INFORMATIK

## **Merkblatt – „Rechtliche Rahmenbedingungen für wissenschaftliche Arbeiten von Studierenden“**

Hochschule Heilbronn  
Max-Planck-Str. 39  
D-74081 Heilbronn

Telefon +49 (0)7131 504-0  
Telefax +49 (0)7131 252-470

Stand: Februar 2012

# Inhalt

Vorwort .....	4
Wissenschaftliche Arbeiten sind Prüfungsleistungen .....	5
Keine Gegenleistung für die Betreuung! .....	5
Kostenerstattung für die Betreuung .....	5
Betreuung im Rahmen von Forschungsprojekten der Hochschule .....	6
Beratungsverträge neben der Betreuung .....	8
Arbeiten in Steinbeiszentren und anderen Firmen von Hochschulangehörigen .....	7
Urheber- und Erfinderrechte .....	7
Geheimhaltung und Veröffentlichung .....	8
Prüfungsunterlagen .....	9
Auswahl der Themen .....	9
Betreuer/Ansprechpartner in der Firma .....	10
Prüfer und Zweitprüfer .....	10
Betreuerwechsel im Unternehmen .....	10
Formales .....	11
Anmeldung, Abgabe und Verlängerung .....	11
Nicht bestanden – was nun? .....	11
Verträge zwischen Studierenden und Unternehmen .....	11
Kostenerstattungen an Studierende .....	11
„Diplomanden“-Verträge .....	12
Arbeitszeiten und Aufwandsentschädigung .....	12
Versicherungsschutz .....	13
Fälschen und Täuschen – Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis .....	13
Was tun bei einem Konflikt mit den Betreuern? .....	14
Was tun bei einem Konflikt mit dem Unternehmen? .....	14
Anhang: Geltende Vorschriften .....	15

## Vorwort

Die Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten in einem Unternehmen oder im Rahmen von Auftragsforschungsprojekten gehört in den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zum Standard und bietet hervorragende Möglichkeiten für Studierende und Unternehmen, sich gegenseitig vorzustellen und für die künftige berufliche Zusammenarbeit anzubieten. Für die Betreuer in der Hochschule erlaubt sie einen Einblick in aktuelle industrielle und wirtschaftliche Fragestellungen und verbessert so den kontinuierlichen Abgleich zwischen der Lehre und der beruflichen Wirklichkeit. Trotz dieser häufig geübten Praxis gibt es hinsichtlich der rechtlichen Situation und der Möglichkeiten von Lehrenden und Studierenden häufig Unsicherheiten und offene Fragen, insbesondere, wenn die Arbeiten in Unternehmen oder Steinbeiszentren durchgeführt werden. Oftmals sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Bundes und des Landes Baden-Württemberg nicht bekannt oder werden nicht verstanden. Dieses Merkblatt erläutert einige bekannte Fragestellungen und fasst die wichtigsten Randbedingungen für Betreuer und Studierende zusammen ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben oder sich als rechtlich bindend auszugeben. Für den formalen Ablauf und die Fristen bei der Abfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten gilt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung (SPO).

Heilbronn, im Oktober 2011

Prof. Dr.-Ing. Ansgar Meroth  
Prof. Dr. Rainald Kasprick,  
Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätssicherung

## Wissenschaftliche Arbeiten sind Prüfungsleistungen

### Keine Gegenleistung für die Betreuung!

Ein wichtiger Grundsatz bei der Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen der SPO ist, dass keinerlei Gegenleistungen an den oder die Betreuer erbracht werden dürfen. Die Betreuung ist eine Dienstaufgabe und darüber hinaus wie jede Prüfungsabnahme eine hoheitliche Handlung. Jede Form der Zuwendung, sei es von den Studierenden oder vom Unternehmen an den Betreuer stellt einen Straftatbestand nach §§ 331, 332 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsannahme und Bestechlichkeit) dar, selbst das Verlangen danach ist bereits strafbar. Auch in Baden-Württemberg wurden bereits Kollegen verurteilt und müssen in der Regel als Folge mit einer Entfernung aus dem Dienst rechnen. Die Hochschule ist verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Unternehmen sind gehalten, in solchen Fällen Anzeige zu erstatten. **WICHTIG:** Auch Zuwendungen an die Hochschule oder an ihr verbundene Organisationen dürfen mit der Betreuungsleistung nicht in Verbindung gebracht werden (Vorteilsannahme zugunsten Dritter).

### Kostenerstattung für die Betreuung

#### Bei der Betreuung können unterschiedliche Kosten anfallen:

- ▶ Reisekosten für Betreuer: Diese werden fakultätsindividuell erstattet, wenn die Reise für die Durchführung der Betreuung notwendig ist. Bei Reisen im Inland unter 200 km ist keine Reisekostengenehmigung erforderlich, darüber hinaus und bei Auslandsreisen ist die Reise mit der Fakultät bzw. im Fall von Auslandsreisen mit dem Rektor oder dem/der von ihm Beauftragten abzustimmen und zu genehmigen. Von den Unternehmen dürfen in der Regel insbesondere ohne vorliegende schriftliche Genehmigung durch das Rektorat<sup>1</sup> keine Erstattungen angenommen werden. Näheres regeln die Merkblätter der Reisestelle.
- ▶ Kosten für die Nutzung von Geräten, Einrichtungen und Personal der Hochschule für die Durchführung (nicht die Betreuung!) der Arbeit: Diese Kosten muss das Unternehmen der Hochschule im Rahmen des Subventionsverbots erstatten. Wichtig ist, dass die Erstattung im Rahmen eines Forschungsauftrags über die Verwaltung und den Rektor erfolgt. **Nur** der Rektor ist annahmehberechtigt. Bei der Kalkulation der Sätze hilft das Institut für Angewandte Forschung (IAF) bzw. die Haushaltsabteilung. Solche Fälle müs-

<sup>1</sup> S. VWV Geschenkannahme, Ausnahme sind z. B. Abholung mit dem Fahrzeug, Mittagessen oder Erstattungen im Rahmen einer Drittmittelanzeige

sen unbedingt vor Annahme der Betreuung geklärt und sorgfältig geprüft werden, da sie rechtlich kritisch sind. Siehe auch das nächste Kapitel. Maßgeblich sind die Richtlinien des Landes Baden-Württemberg (zu erfragen bei der Haushalts- und Finanzabteilung) über die Annahme von Drittmitteln.

Im Übrigen sei auf die Verwaltungsvorschrift Geschenkkannahme des Innen- und Finanzministeriums verwiesen, die sinngemäß anwendbar ist.

## Betreuung im Rahmen von Forschungsprojekten der Hochschule

Zunehmend wird in der Hochschule im Rahmen von Aufträgen aus der Industrie geforscht. Grundsätzlich steht dem Einsatz von Studierenden im Rahmen solcher Aufträge nichts entgegen. Vertragspartner sind in diesem Fall **immer** die Hochschule, vertreten durch den Rektor, und das Unternehmen. Wichtig sind die sorgfältige Abgrenzung zwischen der studentischen Arbeit auf der einen Seite und der Auftragsarbeit selbst sowie zwischen der Beurteilung durch unabhängige Prüfer und der Forschungsarbeit. Bei der Vertragsgestaltung sollten die Leistungen der Hochschule und die Entstehung der Kosten durch Nutzung von Know-how, Material, Einrichtungen und Personal genau spezifiziert werden. Rechtlich heikel ist auch die Nutzung von Ergebnissen aus der Arbeit (s. Seite 7 – 8). Wird bei der Planung von Auftragsforschungsprojekten der Einsatz von Studierenden im Rahmen von Prüfungsleistungen erwogen, empfiehlt es sich in jedem Fall, die vertragsrechtliche Beratung und Rechtsprüfung aus dem IAF in Anspruch zu nehmen, bevor Zusagen gemacht werden. Rechtlich bindende Verträge kann nur das Rektorat abschließen. Es gilt die Drittmittelrichtlinie (DMRL) zu §§ 13, 41 des Landeshochschulgesetzes. Als „Faustregel“ kann gelten: Projektverträge, die Abschlussarbeiten vorsehen, sollten besonders sorgfältig ausgearbeitet werden, das IAF hilft bei der Rechtsprüfung. Im Zweifel sollten zur Beurteilung der Arbeit zusätzlich Kollegen herangezogen werden, die nicht direkt am Projekt beteiligt sind. Hier hat sich eine vertrauensvolle kollegiale Zusammenarbeit ggf. über die Studiengangs-, Fakultäts- und Standortgrenzen hinaus bewährt.

## Beratungsverträge neben der Betreuung

Lehrende, die private Beratungsverträge mit dem Unternehmen abgeschlossen haben, sind zu besonderer Sorgfalt verpflichtet. Wichtig ist, dass diese Verträge deutlich von der Betreuungsleistung der Arbeit abgekoppelt sind und keinerlei inhaltlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, insbesondere darf die Betreuung der Arbeit nicht von einem solchen Vertrag abhängig gemacht werden (§ 331 StGB).

## Arbeiten in Steinbeiszentren und anderen Firmen von Hochschulangehörigen

Lehrende, die Abschlussarbeiten in ihren privaten Unternehmungen betreuen, dürfen nicht als Prüfer der Arbeit auftreten.

## Urheber- und Erfinderrechte

Grundsätzlich gehören alle Urheber- und Erfinderrechte demjenigen, der die Arbeit anfertigt, also dem oder der Studierenden (§ 7 Urheberrechtsgesetz UrhG). Da die Durchführung der Arbeit kein Dienstverhältnis begründet, sind Erfindungen frei und können vom Prüfling selbst verwertet werden. Die Übertragung von Rechten an den Betreuer oder an die Hochschule darf nicht mit der Betreuungsleistung verbunden werden. Eine Verwertung durch die Hochschule oder die Betreuer ohne Rechteübertragung durch den Inhaber stellt einen Verstoß gegen das Urheberrecht dar. Die Übertragung von Rechten vom Inhaber an das Unternehmen ist eine privatrechtliche bilaterale Angelegenheit zwischen diesen beiden Parteien, die Hochschule hat hier keinen Einfluss.

Falls der Kandidat bzw. die Kandidatin gleichzeitig Mitarbeiterstatus hat (z.B. Nebenbeschäftigung bei prüfungsrelevanten Arbeiten z. B. als Hilfskraft), gehen die Rechte an Ergebnissen von Tätigkeiten, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erbracht wurden, nach den jeweiligen arbeitsrechtlichen Vereinbarungen und dem Arbeitnehmererfindergesetz (ArErfG) an die Hochschule über.

**Niemals können Hochschullehrer Miturheber einer wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen einer Prüfungsleistung sein!** Die Tatsache, dass eine solche Arbeit in alleiniger Urheberschaft des oder der Kandidaten stehen muss (siehe z. B. § 26 Abs. 4 SPO für 7-semestrige Bachelorstudiengänge), widerspricht einer solchen Forderung. Dies gilt selbst für wesentliche Anregungen, die der Betreuer oder die Betreuerin in die Arbeit einbringt. Die alleinige Urheberschaft schließt allerdings nicht automatisch aus, dass Betreuer an entstehenden Erfindungen Miterfinder sind.

Hochschullehrer, die ihr Know-how oder eigene Ideen in eine Arbeit einbringen, sollten die Rechte vor der Offenlegung sichern. Insbesondere gilt dies, wenn die Arbeit die Konkretisierung oder Ausgestaltung einer Erfindung darstellt. In diesem Fall sollte die Erfindung vor der Ausgabe der Arbeit angemeldet sein (Bedienstete der Hochschule sind dem Arbeit-

nehmererfindergesetz unterworfen und müssen ihre Erfindungen der Hochschule anbieten). Das Urheberrecht auf Vorarbeiten, die zur Aufgabenstellung der eigentlichen Arbeit führen, gehört selbstverständlich dem, der die Vorarbeiten ausgeführt hat.

Besonders heikel wird die Situation, wenn sich die Hochschule im Rahmen von Auftragsforschungsprojekten verpflichtet hat, Rechte an den Auftraggeber weiterzugeben. Hier sollte bereits im Vertrag geregelt werden, wie mit studentischen Arbeiten umzugehen ist, und dazu sollte unter Berücksichtigung der Einzelfallbedingungen eine juristische Unterstützung über das IAF eingeholt werden.

Werden wissenschaftliche Arbeiten von Studierenden im Rahmen einer Veröffentlichung zitiert oder referenziert, so sind diese wie andere wissenschaftliche Veröffentlichungen im Rahmen der guten wissenschaftlichen Praxis zu behandeln (s. z. B. die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis der Hochschule Heilbronn).

## Geheimhaltung und Veröffentlichung

Die beteiligten Unternehmen haben ein legitimes Recht auf die Geheimhaltung der Ergebnisse von durch sie in Auftrag gegebenen Forschungsarbeiten. Dieses Recht darf die Verwendung der Arbeit im Rahmen der Prüfungsabwicklung jedoch nicht behindern. Wird z. B. von der Prüfungsordnung ein öffentlicher Vortrag über die Arbeit gefordert, kann dieser nicht durch das Unternehmen verhindert werden. In solchen Fällen sollte vor Antritt der Arbeit zwischen den Parteien Klarheit geschaffen werden. Da die Durchführung der Arbeit kein Arbeitsverhältnis zwischen Hochschule und Studierendem begründet, kann die Hochschule nicht zur Durchsetzung einer Geheimhaltung durch den Studierenden verpflichtet werden und darf dies auch nicht vertraglich zusichern. Die Geheimhaltung ist ausschließlich eine bilaterale Angelegenheit zwischen dem Unternehmen und dem Studierenden.

Besteht ein Geheimhaltungsinteresse der Firma, das sich auf die Ausarbeitung bezieht, ist es bisweilen üblich, auch mit dem oder den Prüfern auf Hochschuleseite ein Geheimhaltungsabkommen zu schließen. Auch dies ist aufgrund der besonderen dienstrechtlichen Stellung eines Professors (§ 11 Abs. 5 LHG) eine privatrechtliche bilaterale Angelegenheit zwischen Prüfern und dem Unternehmen.

Die Hochschule unterzeichnet allenfalls Geheimhaltungsabkommen, die sich auf das sichere Verwahren des Referenzexemplars im Prüfungsamt im Rahmen der Prüfungsabwicklung

beziehen. Sie lehnt jegliche weitergehende Geheimhaltungsverpflichtung ab.

Generell gilt für Studierende wie für Betreuer: Unterzeichnen Sie nur, wenn Sie sicher sind, dass Sie die Bedingungen erfüllen können.

Die Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse (falls kein Geheimhaltungsabkommen besteht), bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Verfassers.

## Prüfungsunterlagen

Die Hochschule benötigt von Bachelor- und Masterarbeiten eine Kopie der Arbeit als Referenz- und Prüfungsexemplar. Diese wird im Prüfungsamt gelagert und ausschließlich für die Dokumentation und die Prüfungsabwicklung verwendet. Die Aufbewahrung und Verwendung von Zwischen- oder Endergebnissen zum Zweck der Beurteilung ist Sache der Prüfer.

Eine Einsicht in die Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Beurteilungsprotokolle, steht ausschließlich den Geprüften zu.

## Auswahl der Themen

Da wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen von Prüfungsleistungen eine hoheitliche Aufgabe der Hochschule sind, stehen die Auswahl und Ausgestaltung des Themas alleine dem internen Betreuer der Arbeiten an der Hochschule zu. Der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss hat das Recht und die Pflicht, die Übereinstimmung der Themenstellung mit den Ausbildungszielen des Studiengangs zu überprüfen (z. B. § 26 Abs. 3 Satz 1 SPO für 7-semesterige Bachelorstudiengänge). Bei externen Arbeiten muss das Thema vom Ausschuss oder seinem Vorsitzenden genehmigt werden. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den hochschulinternen Prüfern, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Betreuern vor Ort ist hier besonders wichtig.

Bei der Ausgabe einer wissenschaftlichen Arbeit kann ein Arbeitstitel angenommen werden. Die endgültige Formulierung erfolgt durch den betreuenden Professor bei der Notenabgabe. Der Prozess ist in der studiengangrelevanten SPO beschrieben.

Der betreuende Professor oder die Professorin stellt sicher, dass Art und Umfang der Themenstellung eine korrekte Bearbeitung im Rahmen der gesetzten Anforderungen und Fristen möglich machen. Transparenz über die Anforderungen bereits im Vorfeld der Arbeit ist eine Sache von Fairness und Berufsethos.

Änderung der Themenstellung durch Studierende oder das Unternehmen ohne Rücksprache mit den Betreuern kann zur Bewertung „nicht bestanden“ führen. Änderung der Themenstellung durch Betreuer ohne die Zustimmung des Studierenden verstößt gegen das allgemeine Gebot der Willkürfreiheit und des Vertrauensschutzes.

## **Betreuer/Ansprechpartner in der Firma**

### **Prüfer und Zweitprüfer**

Wissenschaftliche Arbeiten von Studierenden werden in der Regel durch zwei Prüfer beurteilt. Nach der geltenden Prüfungsordnung (z.B. § 17 SPO für die 7-semesterigen Bachelorstudiengänge) können zu Prüfern „auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen“, m. a. W. die jeweiligen Betreuer im Unternehmen. Dies ist im Fall von Masterarbeiten immer dann nicht möglich, wenn die Ansprechpartner in der Firma selbst keinen Masterabschluss besitzen. In diesem Fall müssen aus der Hochschule zwei Prüfer bestellt werden, die Regeln des offenen und transparenten Umgangs lassen es jedoch ratsam erscheinen, den Betreuer im Unternehmen über die Notenfindung in Kenntnis zu setzen und ihn dabei anzuhören.

### **Betreuerwechsel im Unternehmen**

Den Studierenden steht im Sinne einer guten Ausbildungskooperation ein Ansprechpartner im Unternehmen zu. Ein Betreuerwechsel im Unternehmen darf nicht zu Lasten des Kandidaten oder des ausgegebenen Themas führen. War der ursprüngliche Betreuer als Prüfer vorgesehen, gelten für seinen Nachfolger dieselben Maßstäbe (Recht auf Vertrauensschutz). Im Zweifelsfall sollte auf einen Zweitbetreuer an der Hochschule zurückgegriffen werden. Betreuerwechsel sollten auf jeden Fall frühzeitig mit den internen Prüfern abgeprochen werden.

## **Formales**

### **Anmeldung, Abgabe und Verlängerung**

Anmeldung, Abgabe und ggf. Fristverlängerung wird in der jeweiligen SPO geregelt. Die Anmeldung einer Abschlussarbeit bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses (z. B. § 26 Abs. 3 Satz 1 SPO für 7-semesterige Bachelorstudiengänge). Die Abgabefrist – bei Bachelorarbeiten in der Regel vier Monate – beginnt mit der Anmeldung im Prüfungsamt. Die Arbeit gilt als abgegeben, wenn das Prüfungsexemplar zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung (s. jeweilige SPO) beim Prüfungsamt eingegangen ist. Die SPO regelt auch, dass eine Fristverlängerung aufgrund einer außergewöhnlichen Situation (z.B. Verzögerungen) vom betreuenden Professor bzw. der betreuenden Professorin zu begründen und von dem zuständigen Prüfungsausschuss zu beschließen ist (z. B. § 26 Abs. 5 Satz 2 SPO für 7-semesterige Bachelorstudiengänge).

### **Nicht bestanden – was nun?**

Abschlussarbeiten können in der Regel nur einmal wiederholt werden. Härteanträge sind also ausgeschlossen. Andere wissenschaftliche Arbeiten (Studienarbeiten, Seminararbeiten) werden nach Maßgabe der jeweiligen SPO des Studiengangs als Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen gewertet. Generell sollte frühzeitig ein Beratungsgespräch geführt werden bevor eine Arbeit endgültig scheitert.

## **Verträge zwischen Studierenden und Unternehmen**

### **Kostenerstattungen an Studierende**

Kosten, die Studierenden für die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit in einem Unternehmen entstehen, sind Gegenstand der bilateralen Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Kandidaten. Beispiele sind Reisekosten, Telefon- oder Portokosten bei Studien oder andere Auslagen, die von den Studierenden vorgestreckt werden. Bei Aufnahme der Arbeit sollten sich Studierende vergewissern, dass das Unternehmen diese Kosten trägt. Falls hierzu keine verbindliche Zusage oder vertragliche Vereinbarung vorliegt, sollte dies hinterfragt werden. In keinem Fall darf die Hochschule die Kosten übernehmen. Auch eine umgekehrte Situation, namentlich die Erwartung, dass Studierende im Rahmen der



Anfertigung der Arbeit Kosten übernehmen, die nicht ihrer Privatsphäre zuzurechnen sind (z. B. Bewirtungskosten für Betreuer bei einer Präsentation), ist unvereinbar mit dem Landeshochschulgebührengesetz.

## „Diplomanden“-Verträge

Verträge und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Studierenden und dem Unternehmen liegen außerhalb des Einflussbereichs der Hochschule. Verträge, die über die Laufzeit der Arbeit hinausgehen, etwa im Hinblick auf die Rechteübertragung, die Geheimhaltung oder die Bindung an das Unternehmen sollten sorgfältig geprüft werden:

- ▶ Steht der Vertrag einer späteren Wahl des Arbeitsplatzes im Weg?
- ▶ Steht der Vertrag einer späteren Weiterentwicklung (z.B. einer Folgearbeit) oder Verwertung der eigenen Rechte im Weg, und wenn ja, ist dies akzeptabel?
- ▶ Können die geforderten Verpflichtungen z.B. aus der Geheimhaltung erfüllt werden?
- ▶ Können die Verpflichtungen hinsichtlich der Rechteübertragungen erfüllt werden? Dies kann z. B. dann nicht der Fall sein, wenn Vorarbeiten und/oder Ergebnisse (z.B. Software) der Hochschule oder Dritter für die Anfertigung der Arbeit genutzt werden.

Im Sinne einer guten und ganzheitlichen Betreuung sollten die Betreuer die Studierenden auf die entsprechenden Informationen der Hochschule sowie auf die vertragliche Situation hinweisen und sie ggf. zum Zweck der Beratung an eine kompetente Stelle in der Hochschule verweisen.

## Arbeitszeiten und Aufwandsentschädigung

Die Anfertigung einer externen wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen einer Prüfungsleistung begründet in der Regel kein Arbeitsverhältnis zwischen dem Unternehmen und dem oder der Studierenden. Studierende sind aus diesem Grund in der Regel nicht an die Arbeitszeitregelungen des aufnehmenden Unternehmens gebunden. Eine Klärung der erwarteten Anwesenheitszeiten sollte vor Aufnahme der Themenübernahme erfolgen. Eine Aufwandsentschädigung, die ein Unternehmen mit dem Studierenden für die Ausarbeitung vereinbart, ist für Studierende unschädlich, sofern die dazu getroffenen Regelungen nicht mit dem Studierendenstatus oder anderen personenbezogenen Verpflichtungen (z. B. einer BAföG-Förderung) in Konflikt stehen.

## Versicherungsschutz

Wenn keine arbeitnehmerähnliche vertragliche Regelung zwischen Unternehmen und Studierenden getroffen wurde, dann empfiehlt sich aus Sicht des Studierenden zu regeln, inwieweit das Unternehmen für Schäden haftet, die der Studierende während der Ausfertigung der Arbeit vor Ort oder im Rahmen von Reisen im Zusammenhang mit der Arbeit erleidet. Gleiches gilt für Schäden, die der Studierende im Rahmen der Ausfertigung der Arbeit verursacht. Eine Haftung der Hochschule ist in diesen Fällen grundsätzlich ausgeschlossen. Ggf. sollten eine private Unfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung für die Zeit der Ausfertigung der Arbeit abgeschlossen werden. Krankenversicherung besteht dagegen im Rahmen des Studiums fort.

## Fälschen und Täuschen – Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

Die „Satzung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis der Hochschule Heilbronn“ und die allgemeine SPO regeln den Umgang mit Täuschungsversuchen und weiterem wissenschaftlichen Fehlverhalten. Beispiele sind die Verwendung unzulässiger oder nicht angegebener Hilfsmittel, das Heranziehen eines Miturhebers, die Verwendung fremder Ergebnisse ohne entsprechende Kennzeichnung (Plagiat), das Fälschen oder „Schönen“ von Messergebnissen usw. (siehe die o.a. Satzung). Eine sorgfältige Prüfung auf wissenschaftliche Redlichkeit durch die Betreuer, ggf. unter Einbeziehung technischer Hilfsmittel (Plagiatfinder) ist Bestandteil der qualifizierten Betreuung.

In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studienleistungen ausschließen (vgl. § 12 Abs. 4 Satz 3 der Bachelor-SPOs bzw. in § 11 Abs. 4 Satz 3 der Master-SPOs). Dieser faktische Ausspruch der Exmatrikulation ist gerichtlich überprüft worden und zulässig (Urteil des VG Karlsruhe vom 17.06.2010, Az: 7 K 3246/09).

## Was tun bei einem Konflikt mit den Betreuern?

Generell empfiehlt es sich, bei drohenden Konflikten zunächst den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ggf. den Studiendekan zu kontaktieren. Sind seitens des Betreuers oder des zuständigen Prüfungsausschusses Entscheidungen gefällt worden, so können betroffene Studierende die Überprüfung der Entscheidung durch das Einlegen eines schriftlich formulierten Widerspruchs (also nicht per E-Mail) bei dem für Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats einfordern. Die Regelungen des Widerspruchsverfahrens sind auf der Homepage der Hochschule detailliert beschrieben.

Bei abschließenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses können Betroffene Einspruch beim Rektorat einlegen.

Die allgemeine Studierendenberatung der studentischen Abteilung der Hochschule Heilbronn, die psychologische Beratungsstelle des Studentenwerks Heidelberg und die Hochschuleseelsorge stehen als neutrale Gesprächspartner zur Verfügung. Sie sind zu absoluter Vertraulichkeit verpflichtet.

## Was tun bei einem Konflikt mit dem Unternehmen?

Bei einem Konflikt zwischen Studierenden und Mitarbeitern des Unternehmens hinsichtlich der Ausfertigung der Arbeit, insbesondere wenn die Gefahr droht, dass die Arbeit nicht qualifiziert abgeschlossen werden kann, sollte umgehend der Betreuer auf Hochschuleseite einbezogen werden. Nur dieser kann entscheiden, ob der Fortgang der Arbeit den wissenschaftlichen und prüfungstechnischen Anforderungen der Hochschule entspricht.

## Anhang: Geltende Vorschriften

- ▶ Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter (DMRL) zu §§ 13 und 41 Landeshochschulgesetz <http://www.hs-heilbronn.de/Drittmittelrichtlinien>
- ▶ Arbeitnehmererfindergesetz <http://www.arbeitnehmererfindergesetz.de/>
- ▶ Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg
- ▶ Strafgesetzbuch StGB §§331 und 332 (<http://dejure.org/gesetze/StGB> )
- ▶ Urheberrechtsgesetz (<http://dejure.org/gesetze/UrhG> )
- ▶ Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis der Hochschule Heilbronn ([http://www.hs-heilbronn.de/iaf\\_Satzungen](http://www.hs-heilbronn.de/iaf_Satzungen)) vom 24.3.2010
- ▶ Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Finanzministeriums zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete des Landes (VWV-Geschenkannahme) vom 4. November 1998  
Az.: 1-0301.4/45 (IM), 1-0301.4/3 (FM)
- ▶ Allgemeine Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Heilbronn (<http://www.hs-heilbronn.de/331777/spoallgemeinerteil> )
- ▶ Hinweise zu Klausureinsicht und Widerspruch bei Prüfungsleistungen ([http://www.hs-heilbronn.de/329855/verwaltung\\_studenten\\_interessierte](http://www.hs-heilbronn.de/329855/verwaltung_studenten_interessierte))